

IG FREIE THEATERARBEIT – STATUTEN (19.6.2024)

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der kulturpolitischen, sozialen, rechtlichen und beruflichen Interessen der in der freien Theaterarbeit tätigen Personen und Gruppen, ihrer Zusammenarbeit und Kommunikation.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Diskussionen, Arbeitskreise, Hearings, Enqueten, Seminare, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
 - b) Publikationen
 - c) Betreuung eines Sozialfonds, Betreuung eines ständigen Büros
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Projekten, Vorträgen und Serviceangeboten
 - c) Spenden, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Verkauf von Druckschriften und Lizenzierung derselben
 - e) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - f) Werbeeinnahmen
 - g) Vermögensverwaltung und –verwertung
 - h) Sonstige Zuwendungen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass an Mitglieder oder nahestehende Personen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel ausschließlich für die im Zweck (s. Punkt 2.) angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, insbesondere im Bereich freier Theaterarbeit Tätige.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung.

Beschlossen 19.6.2024 / Generalversammlung

(4) Die Mitgliedsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch Tod

(2) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich erfolgen kann,

(3) durch Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand, wenn dieses

(3.1.) trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bleibt, und

(3.2.) den Vereinsinteressen zuwider handelt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/ oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Pkt.9+10), der Vorstand (Pkt.11-13), die Rechnungsprüfer/innen (Pkt. 14), der/ die Geschäftsführer/in (Pkt.15) und das Schiedsgericht (Pkt.16).

9. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der

Beschlossen 19.6.2024 / Generalversammlung

ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen, auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/eine/n Rechnungsprüfer/in oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung hat den Punkt Allfälliges zu enthalten.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch nur eine Vollmacht auf ein Mitglied.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter/innen) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Die Generalversammlung kann auch als virtuelle Generalversammlung abgehalten werden. Die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung setzt voraus, dass für jede/n Teilnehmer/in eine Teilnahmemöglichkeit mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jede/r/m Teilnehmer/in möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer/innen, nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Generalversammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer/innen nur akustisch mit der Generalversammlung verbunden sind.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden soll, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Generalversammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer/innen angemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung einer virtuellen Generalversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestehen.

Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung dieselben gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Regelungen wie für eine unter physisch

Anwesenden abgehaltene Generalversammlung.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;

11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, darunter der Obmann/die Obfrau und sein/ihre Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und sein/ ihre Stellvertreter/in, der Kassier/ die Kassierin und sein/ ihre Stellvertreter/in und Vorstandsmitglieder ohne Funktion.

(2) Zum Vorstandsmitglied (mit Stimmrecht) kann der/ die Geschäftsführer/in (Punkt 15) dadurch werden, dass er/ sie sich bei der Vorstandsneuwahl zur Wahl stellt und von den Mitgliedern in den Vorstand gewählt wird. Die Vorstandsfunktion des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin erlischt automatisch, sobald er/ sie nicht mehr als Geschäftsführer/in für den Verein tätig ist.

(3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes u. des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Bestellung eines/einer Geschäftsführer/in

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Er/ sie repräsentiert den Verein. Er/ sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/ sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des/ der Geschäftsführer/in fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Den Verein verpflichtende Urkunden sind, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom/von Obmann/der Obfrau und vom/ von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/ der Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/ der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

14. Die Rechnungsprüfer/innen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des Pkt. 11 Abs. 4, 8, 9 und 10 sinngemäß.

15. Der/ die Geschäftsführer/in

(1) Der/ die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt. Die Funktionsperiode ist unbestimmt. Der/ die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und kann vom diesem abberufen werden.

(2) Der/ die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Ihm/ ihr obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands. Schriftliche Ausfertigungen und

Beschlossen 19.6.2024 / Generalversammlung

Bekanntgaben des Vereins sind von dem/ der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Davon ausgenommen sind die in Punkt 13 (4) genannten Urkunden.

(3) Der/ die Geschäftsführer/in ist bei jeder Vorstandssitzung anwesend.

16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

17. Auflösung des Vereins/der Körperschaft

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins/der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins/der Körperschaft jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke - s. Punkt 2. - zu verwenden.

6

Beschlossen 19.6.2024 / Generalversammlung

IG Freie Theaterarbeit
Gumpendorfer Straße 63B
A – 1060 Wien